

# Kreis-Blatt

## für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 4. September

1924

### Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

#### Sparer

sichert Eure Zukunft!

Baut wieder auf, was Euch zerstört wurde!

Nr. 1.

#### Dank der Ferienkinder.

Unsere diesjährigen Gastkinder aus Berlin-Pankow haben den Kreis Gr. Werder vor einigen Tagen verlassen. Es hatten auch dieses Mal nicht weniger als 212 Kinder hier Aufnahme gefunden.

Das Jugendamt Berlin-Pankow hat mich gebeten, den Pflegeeltern sowohl seitens der Ferienkinder und ihrer Eltern, wie auch seitens des Verwaltungsbezirks Berlin-Pankow herzlichen Dank für alle Mühewaltung und Opferwilligkeit auszusprechen. Der Aufenthalt hat nicht nur den aufgenommenen Kindern kräftige Erholung bereitet, sondern ist auch zur allgemeinen Zufriedenheit verlaufen. Es ist zu hoffen, daß bei allen Beteiligten eine freundliche Erinnerung an das Liebeswerk fortdauern wird, daß so manches Jahr hindurch mit unschätzbarem Erfolge getätigt ist und an seinem Teile dazu beitragen wird, zwischen der ländlichen und großstädtischen Bevölkerung eine dauerhafte Brücke zu schlagen.

Dem vom Jugendamt Berlin-Pankow ausgesprochenen Dank schließe ich mich von Herzen an.

Tiegenhof, den 5. September 1924.

Der Landrat.

Dr. Kramer.

Nr. 2.

#### Bezirksveränderung.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses in Danzig vom 28. 6. 1924 ist gemäß § 2 Ziffer 6 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten und nach erforderlichem Gutachten des Kreistages des Kreises Gr. Werder der auf der Karte des Katasteramtes Tiegenhof vom 18. 9. 1913 durch die Punkte b und c begrenzte Teil des von Tiegenhof längst des Tiegebeckes nach Petershagen führenden Weges bis zur Plehendorfer Trift von dem Landgemeindebezirk Petershagen abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Tiegenhof vereinigt worden.

Die Bezirksveränderung ist mit dem 28. 6. 1924 in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 30. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses  
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

#### Brückensperre.

Die Brücke über den Küchgraben am Alten Schloß im Zuge der Chaussee Orlosserfelde-Fürstenwerder bei Station 7,2 wird vom 5. September ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 25. August 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Nr. 3a.

#### Errichtung einer Telegraphenlinie.

Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie an der Kreisausschuss von Rothebude-Neumünsterberg km. 13,8--12,0 dem Wechselhaffanal von Neumünsterberg km. 2,1 bis Neuteicher-

walde km. 9,1, durch die Linan, an der Kreisstraße Orlosserfelde-Tiegenhof km. 2,6 über <sup>0,0</sup> bis 12,3 durch die Tiege, die Vorhof-  
<sup>11,7</sup>

Schloßer-Markt-Bahnhofs- und Heinrich-Stobbestraße in Tiegenhof, an der Kreisstraße Tiegenhof-Fürstenau-Einlage (Nogat) km. 21,5 bis 10,5, durch die Jungferische Lake, die Stubasche Lake und durch die Nogat zwischen Einlage-Ellerwald liegt bei dem Postamt in Tiegenhof vom (Datum des Kreisblatts) ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 27. August 1924.

Telegraphen-Bauabteilung  
der Post- und Telegraphenverwaltung.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 30. August 1924.

Der Landrat.

Nr. 4.

#### Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Ich habe Veranlassung, die **Ortspolizeibehörden in Stadt und Land** sowie die **Landjägerbeamten** darauf hinzuweisen, daß die Polizeiverordnung über die äußere **Heilighaltung der Sonn- und Feiertage** vom 31. Juli 1896 (Reg. Amtsblatt S. 292) noch heute in Kraft ist.

Da diese Verordnung weiteren Bevölkerungskreisen nicht bekannt zu sein scheint bzw. von ihnen nicht beachtet wird, bringe ich die wichtigsten Bestimmungen auszugsweise hierunter in Erinnerung:

§ 1.  
An den Sonntagen und feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

- Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:
- die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),
  - die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),
  - die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),
  - der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),
  - das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. §§ 3 und 4),
  - das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),
  - das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 5 und § 3).

§ 6.  
Schaufenster sind während des Hauptgottesdienstes zu räumen oder zu verhängen.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und feiertagen allein im Falle des § 55a Absatz 2 der G. O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

**Öffentliche Versteigerungen und Verpackungungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.**

§ 7.  
Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8.  
Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 16) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist.

Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Verkehr in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9.  
Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10.  
Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11.  
An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

**Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungsorten, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr nachmittags nicht anfangen.**

§ 12.  
An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

An den Orten, wo bisher am ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsstage theatralische Vorstellungen, Schaustellungen, Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

§ 13.  
Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagden ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14.  
Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der 1. und 2. Osterfeiertag, der 1. und 2. Pfingstfeiertag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, der Neujahrstag, der Himmelfahrtstag, der Buß- und Bettag, der Charfreitag.

§ 15.  
Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16.  
Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 17.  
Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 18.  
Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungs-Präsidenten getroffenen Anordnungen.

Von den Ortspolizeibehörden und Landjägern erwarte ich, daß die genaue Durchführung dieser Polizeiverordnung sorgfältig überwacht wird, und Uebertretungsfälle unnachlässiglich zur Anzeige gebracht werden.

Tiegenhof, den 21. August 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 5.

**Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (Ges. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.  
In § 7 der Polizeiverordnung vom 25. April 1917 betreffend Anpreisungszettel für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Anzeigepflicht des Spielplanes der Lichtspielunternehmer (Bl. 300 des Amtsblattes 1917) ist als zweiter Absatz einzufügen:  
„Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde zulassen.“

§ 2.  
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. August 1924.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm. Dr. Schwarz

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. August 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 6.

**Polizeiverordnung.**

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (Ges. S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes angeordnet:

§ 1.  
Hinter § 18 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 31. Juli 1896 (Amtsblatt 1896 Seite 292) wird folgender Paragraph eingefügt.

§ 18 a.  
Ausnahme von den Vorschriften des § 11 dieser Polizeiverordnung kann die Ortspolizeibehörde zulassen.

§ 2.  
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. August 1924.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig**

Sahm. Dr. Schwarz

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. August 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 7.

**Änderung zweier Landjägerbezirke.**

Mit Wirkung vom 1. September cr. wird die Ortschaft Neuteichhinterfeld dem Aufsichtsbezirk des Landjägers Dittmann in Neukirch zugeteilt, während mit dem gleichen Zeitpunkt die Gemeinde Parschau der Aufsicht des Oberlandjägers Messert in Neuteich unterstellt wird.

Tiegenhof, den 21. August 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 8.

**Standesamtsbezirk Schadwalde.**

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist Frau Amanda Wichmann in Schadwalde zur Standesbeamten-Stellvertreterin des obigen Bezirks ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. August 1924.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.**

Nr. 9.

**Kreistierarzt.**

Herr Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms-Tiegenhof ist von seinem Kururlaub zurückgekehrt und hat die Dienstgeschäfte heute wieder übernommen.

Tiegenhof, den 1. September 1924.

**Der Landrat.**

Nr. 10.

## Steueranteile der Gemeinden.

Don der freistadtsteuerkasse sind

- a) an Einkommensteueranteilen auf die Vorauszahlungen für Juli 1924,
- b) an Gewerbesteuer für April bis Juni 1924,
- c) an Einkommensteueranteilen auf die Vorauszahlungen für April bis Juni 1924,
- d) an Lohnsteuer für Juli 1924 und
- e) an Einkommensteueranteilen auf die Vorauszahlungen für Juni 1924

die aus der nachstehenden Nachweisung ersichtlichen Beträge hierher überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 7 und 8 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet bzw. auf Gemeindefonto überwiesen.

Kf. Nr.	Gemeinde	Einkommensteuervorauszahlung für Juli 1924		Gewerbesteuer für April—Juni 1924		Einkommensteuervorauszahlung für April—Juni 1924		Lohnsteuer für Juli 1924		Einkommensteuervorauszahlung für Juni 1924		Überwiesener Betrag (Spalten 3+4+5+6+7)		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindefonto überwiesen	
		G	P	G	P	G	P	G	P	G	P	G	P	G	P	G	P
		3		4		5		6		7		8		9		10	
1	Altbabke	111				23	30	53		107		294	30			294	30
2	Altenau	39	70					24		41		104	70	104	70		
3	Altendorf	77				35	27	21		71		204	27	28	83	175	44
4	Altmünsterberg	611		18		1291	66	110		196		2226	66			2226	66
5	Altweichfel	158				699	20	136		42		1025	20	292	11	743	09
6	Barenhof	161		18		193	78	60		109		541	78			541	78
7	Bärwalde	152	66					23		208		413	66	47	72	365	94
8	Barendt	371		90		746	56	172		247		1626	56	444	19	1182	37
9	Beiershorst	173				44	48	23		166		406	48	3	17	403	31
10	Bießerfelde	118		18				66		231		433				433	
11	Blumstein	160				459	88	28		84		731	88			731	88
12	Brösfe	47	43					57		266		370	43	370	43		
13	Brodtsack	213		9		396	19	49		147		814	19	304	38	509	81
14	Brunau	603		22	50	75	61	196		391		1288	11			1288	11
15	Damerau	325				956	94	75		179		1535	94	349	34	1186	60
16	Dammfelde	169		18		331	38	63		84		665	38	192	86	472	52
17	Eichwalde	394		36		978	14	73		231		1712	14			1712	14
18	Einlage	175	30	180				230		616		1201	30			1201	30
19	Fürstenau	299		117		462	01	207		222		1307	01	500	17	806	84
20	Fürstenwerder	333		63		397	82	152		269		1214	82			1214	82
21	Gnojau	262		36		475	62	131		163		1067	62	346	44	721	18
22	Grenzdorf A							85		90		175				175	
23	Grenzdorf B							144		325		469				469	
24	Halbstadt	59	02					111		184		354	02			354	02
25	Herrenhagen	122				339	02	11		66		538	02	7	83	530	19
26	Heubuden	404				479	87	100		155	13	1139		790	47	348	53
27	Holm							71		236		307		67	84	239	16
28	Irrgang	78				91	73	25		194		73					
29	Janßendorf	54				42	48	25		47		168	48	194	73		
30	Jungfer	25	83	18				286		207		536	83	129	92		
31	Kalteherberge	97				219	12	21		61		398	12	75	10	323	02
32	Kaminfe	80				2	22	57		80		219	22			219	22
33	Kalthof	614		1241	94	2808	93	1437		146		6247	87			6247	87
34	Keitlau	63				380	17	62		51		556	17			556	17
35	Krebsfelde	269				852	67	53		127		1301	67	376	33	925	34
36	Küschwerder	92				338	64	31		461		64		338	64	123	
37	Kunzendorf	635		18		1902	92	241		2796		92		878	81	1918	11
38	Ladefopp	375				767	37	235		247		1624	37	571	92	1052	45
39	Lafendorf	259		270		492	18	134		177		1332	18			1332	18
40	Gr. Lesewitz	194		294	30	267	36	197		321		1273	66	298	08	975	58
41	Kl. Lesewitz	481		9		1451	25	24		157		2122	25	300	79	1821	46
42	Lesfe	149				361	80	23		89		622	80	411	49	211	31
43	Gr. Lichtenau	517		44	10	286	02	199		469		1515	12			1515	12
44	Kl. Lichtenau	272	78					144		564		980	78			980	78
45	Lindenau	409		100	08	345	26	98		349		1301	34			1301	34
46	Ließau	588		432		978	42	581		425		3004	42			3004	42
47	Lupushorst	329				16	44	71		327		743	44			743	44
48	Marienau	513				925	37	326		361		2125	37			2125	37
49	Gr. Mausdorf	296		18		564		118		202		1198				1198	
50	Kl. Mausdorf	209				175	08	45		180		610	08	53	48	556	60
51	Kl. Mausdorferw.	3	47					8		47		58	47			58	47
52	Mielenz	371		18		63	73	115		361		928	73	191	83	736	90
53	Mierau	210				597	42	59		111		977	42	276	36	701	06
54	Gr. Montau	276				321	60	106		206		909	60			909	60
55	Kl. Montau	302		52	65	329	89	157		247		1088	54			1088	54
56	Neudorf	17	57					7		60		84	57			62	26
57	Neulanghorst	30				73	42	29		18		150	42	22	31	150	42
58	Neunhuben	59	72					13		83		155	72			155	72
59	Neumünsterberg	689		256	50	1405	02	131		455		2936	52	888	67	2047	85
60	Neustädterwald	155		18		167	48	52		127		519	48	144	54	374	94
61	Neuteichsdorf	282		102	02	830	45	141		144		1499	47	318	15	1181	32
62	Neuteicherhinterfeld							18		132		150				150	
63	Neuteicherwalde	149		18		237	04	36		110		550	04	12	61	537	43
64	Neukirch	452		183	60	2178	45	161		89		3064	55	407	32	2656	73
65	Niedau	58	69	27				41		189		315	69	245	53	70	16
66	Orloff	237		9		534	24	65		107		952	24			952	24
67	Orloffersfelde	140				535	56	28		51		754	56	161	96	592	60
68	Palschan	274		72		942	10	151		117		1556	10			1556	10
69	Parschau	152				266	28	43		108		569	28	111	95	457	33
70	Petershagen	196				140	20	113		174		623	20			623	20
71	Pieckel	99		18		66	37	429		88		700	37			700	37



II. Vom 1. August 1924 ab wird die Ausgleichszulage (§ 28 des Reichsverorgungsgesetzes) auf 35 v. H., die erhöhte Ausgleichszulage auf 70 v. H. der nach § 27 Abs. 1 des Reichsverorgungsgesetzes zu gewährenden Gebühnrisse festgesetzt.

Danzig, den 16. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. August 1924.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 12.

**Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.**

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Sp. Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } Schöffen c. } d. stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Kaminke	a. Pelzer b. Dittmer c. Milkowski d. Gutjahr	Friedrich Oskar Walter Paul	Rentier Zolloberw. Schmiedem. Landwirt	Neuwahl " " "
2	Gr. Mausdorf	a. Froese b. Künzeberg c. Driew d. Penz	Johannes Kurt Samuel Heinrich	Landwirt Hofbesitzer Arbeiter Hofbesitzer	Wiederw. " Neuwahl "
3	Kl. Maus- [dorferweide]	a. Martens b. Steffen c. Rogalski d. Gerschowski	Cornelius Daniel Peter Karl	Besitzer Landwirt " "	Wiederw. " Neuwahl "
4	Mielenz	a. Vollerthun b. Plebuch c. Pohlmann d. Przymjski	Conrad Adalbert Ernst Franz	Gutsbesitzer Landwirt Hofbesitzer Obermeller	Wiederw. " Neuwahl "
5	Neuhuben	a. Reimer b. Wilhelm c. Guth d. Philipp	Aron Hermann Martin Friedrich	Hofbesitzer " Arbeiter Schmiedem.	Wiederw. " " Neuwahl
6	Niedau	a. Friesen	Hermann	Hofbesitzer	Neuwahl
7	Reinland	a. Egaert b. Papenfuß c. Görz d. Penner	Adolf Johannes Heinrich Abraham	Landwirt Landwirt " "	Wiederw. " Neuwahl Wiederw.
8	Stadtfelde	a. Reimer b. Enß c. Droeske d. Ferst	Bernhard Arthur Heinrich Eduard	Hofbesitzer " Insmann Hofbesitzer	Wiederw. Neuwahl " Wiederw.
9	Tannsee	a. Berdel b. Schrödter c. Albrecht d. Schöneberg	Johann Paul Gustav Johann	Besitzer Hofbesitzer Arbeiter "	Wiederw. Neuwahl " "
10	Tiegenhagen	a. Friesen b. Metelburger c. Jakobaus- [derstroth] d. Regier	Johann David Heinrich Johannes	Hofbesitzer Landwirt Oberpostsch. Landwirt	Wiederw. Neuwahl " Wiederw. Neuwahl

Liegenhof, den 1. September 1924.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.  
Dr. Kramer.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Es ist festgestellt worden, daß die Deichkrone und das Deichbankett des Weichfeldeiches auf den Strecken Liefau-Palschau-Rotebude von Fuhrwerken und Kraftfahrzeugen befahren werden. In wiederholten Fällen sind die Schranken gewaltsam geöffnet und beschädigt worden.

Ich weise darauf hin, daß das Fahren und Reiten, das Treiben, Leiten und Weiden von Vieh auf der Deichkrone, dem Deichbankett und den Deichböschungen, ferner jedes widerrechtliche Öffnen der Schranken gemäß §§ 7 bis 10 der Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 1897 grundsätzlich verboten ist. Jede Uebertretung dieser Vorschrift wird mit Geld- oder Haftstrafen geahndet werden, jedes Beschädigen oder Zerstören der Schranken ist jedoch mit Gefängnisstrafen bedroht.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Warnung zur öffentlichen Kenntnis der Gemeinde-Eingewesenen zu bringen.

Liegenhof, den 21. August 1924.

Der Deichhauptmann  
f. Döhring.

**Betrifft: die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im September 1924.**

1. A. Fortlaufend ohne besondere Aufforderung abzuführen:
  - a) Luxussteuer (10 % der vereinnahmten Entgelte für Luxussteuerpflichtige Waren) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
  - b) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
  - c) Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
  - d) Lohnsummensteuer (1 % der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Außerdem sind fällig:

1. Am 10. September 1924:

- a) Einkommensteuer-Vorauszahlungen der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe sowie Lohn- und Gehaltsempfänger, deren Bezüge für das Jahr 1923 eine Steuereinheit überstiegen, nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,
- b) Körperschaftsteuer nach dem letzten übersandten Guldenbescheid,
- c) Allgemeine Umsatzsteuer: 2 1/2 % der im August eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsumkosten.

Danzig, den 27. August 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ich bin als Facharzt für  
**Chirurgie und Frauenkrankheiten**  
für alle Krankenkassen im Gebiet der Freien Stadt  
Danzig zugelassen.

**Sanitätsrat Dr. Lampe, Tiegenhof,**  
Neue Reihe 121a.

**Lieferzettel**

für die Kreis kommunalkasse hält vorrätig  
Buchdruckerei **R. Pech, Neuteich.**

